

Telefon: 089/233 – 26679
Telefax: 089/233 – 28749

**Referat für
Bildung und Sport**
Pädagogisches Institut -
Zentrum für Kommunales
Bildungsmanagement

Istanbul-Konvention konsequent an Schulen umsetzen!

Selbstbehauptungskurse anbieten

Antrag Nr. 14-20 / A 04715 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 29.11.2018

Selbstbehauptungskurse für Schülerinnen in München

Antrag Nr. 14-20 / A 06125 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 28.10.2019

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen II - Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch an städtischen Schulen

Antrag Nr. 14-20 / A 06886 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.03.2020

Münchner Schulen ohne Sexismus

Antrag Nr. 20-26 / A 02140 von der Fraktion SPD/Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen–Rosa Liste vom 22.11.2021

Auswirkungen der Corona-Pandemie bekämpfen - Gewaltprävention stärken!

Antrag Nr. 20-26 / A 03242 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 07.11.2022

Die Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch an städtischen Schulen

Antrag Nr. 20-26 / A 03319 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD/Volt-Fraktion vom 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07896

12 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Am 1. Februar 2018 trat das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die so genannte „Istanbul-Konvention“, für Deutschland in Kraft. Diese wurde 2011 vom Europarat verfasst und 2017 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat ratifiziert. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzuwirken, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten, Gewalt zu beenden und Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen.

1.1.1 Erscheinungsformen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt

Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassendes Verständnis von Gewalt zugrunde. Es schließt alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt ein, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen und Mädchen¹ führen: „Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Gewalt, die sich gegen die geschlechtliche und/oder sexuelle Selbstbestimmung richtet. Der Begriff ‚Geschlecht‘ bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht.“² Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ umfasst eine große Bandbreite möglicher Erscheinungsformen: Sexuelle Gewalt reicht von verbalen und gestischen sexualisierten Grenzverletzungen bis zu Vergewaltigung und verweist auf den Zusammenhang von Sexualität, Macht und psychischer sowie körperlicher Gewalt. Sexuelle Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten und unbeabsichtigt wie auch beabsichtigt vorkommen können. Hierzu gehören Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (ungewollte Verbreitung von Fotos oder Filmen mit selbstgefertigten sexualisierten/sexuellen Selbstdarstellungen) oder ungewollte Konfrontation mit sexuellem Bildmaterial. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind als Opfer von Gewalt durch Familienangehörige oder als Zeug*innen von Gewalt in der Familie betroffen („Häusliche Gewalt“). Weitere Erscheinungsformen sind psychische und physische Gewalt gegen homosexuelle, intergeschlechtliche, non-binäre und trans* Personen, Gewalt durch (Ex-)Partner, Stalking, Gewalt unter Einfluss von K.-o. Tropfen, (sexualisiertes) (Cyber)Mobbing, weibliche Beschneidung (Female Genital Mutilation/Cutting: FGM/-C) oder Zwangsverheiratung.

Diese Gewalt zwischen Personen (interpersonelle Gewalt) ist eng verknüpft mit struktureller Gewalt, d.h. ungleichen Machtverhältnissen, die in gesellschaftlichen Strukturen verankert sind und sich in Überzeugungen, Ideologien oder Legitimationssystemen zeigen: Interpersonelle Gewalt kann strukturelle Gewalt widerspiegeln und aufrechterhalten. Gleich-

1 Um Geschlechterstereotype zu überwinden und vielfältige Geschlechteridentitäten zu berücksichtigen, wird im Text der Gender-Stern* verwendet, der Geschlechtervielfalt sichtbar macht und damit auch nicht-binäre, trans* und intergeschlechtliche Menschen benennt. An einigen Stellen im Text wird bewusst die männliche oder weibliche Form benutzt, z.B. wenn sprachlich verdeutlicht werden soll, dass eine überwiegende Mehrheit der Täter männlich bzw. der Opfer weiblich ist. Werden Quellen verwendet, wird deren Schreibweise unverändert übernommen.

2 In München wurde im Rahmen der Erstellung des 2. Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt diese Definition geschlechtsspezifischer Gewalt auf der Grundlage der Istanbul-Konvention erarbeitet.

zeitig kann strukturelle Gewalt interpersonelle Gewalt auslösen oder begünstigen. Das Geschlecht als Diskriminierungskategorie (Sexismus) darf dabei nicht isoliert betrachtet werden und es müssen Überschneidungen und die gegenseitige Verstärkung verschiedener Diskriminierungsformen wie Rassismus, Klassismus, LGBTIQ*-Feindlichkeit oder Ableismus³ berücksichtigt werden, die zu eigenständigen Diskriminierungserfahrungen führen können (Intersektionalität).

Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt erleben eine schwere Verletzung ihrer Grenzen, ihrer Intimität, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie Demütigung und Entmachtung. Die Erfahrung kann kurz- und mittelfristige Folgen (z.B. Ängste, Schlafstörungen, Verhaltensänderungen oder Lernschwierigkeiten) wie auch langfristig massive Folgen nach sich ziehen und in psychosomatische oder psychische Erkrankungen wie Posttraumatische Belastungsstörungen, Angsterkrankungen oder Depressionen münden. Nicht nur langandauernder sexueller Kindesmissbrauch, Gewalt in Partnerschaften oder (Cyber)Mobbing, auch einmalige sexuelle Grenzverletzungen und Belästigungen oder Angriffe gegen die geschlechtliche Selbstbestimmung können Selbstwert, Körper- sowie Selbstwirksamkeitserleben beeinträchtigen und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die psychosexuelle und Identitäts-Entwicklung beeinflussen oder zu selbstschädigenden Verhaltensweisen beitragen. Besonders vulnerabel können Schüler*innen sein, die in mehrfacher Weise Grenzverletzungen und Diskriminierung ausgesetzt sind. Welche Folgen sich zeigen, hängt von vielen Faktoren ab. Negativ wirkt sich aus, wenn Menschen keine Hilfe und Unterstützung in ihrem Umfeld finden und an ihrer Glaubwürdigkeit gezweifelt wird. Auch schulische Bezugspersonen können mit einfühlsamen und unterstützenden Reaktionen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass Schüler*innen Gewalterfahrungen besser verarbeiten können.

1.1.2 Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für den Schulbereich

Für den Bildungsbereich ergeben sich aus der Istanbul-Konvention eine Reihe von Verpflichtungen. Die Istanbul-Konvention erkennt die Rolle von Bildung und Schule als möglichem Erlebnisraum für die Sozialisierung von Schüler*innen zu den Themen Gleichstellung, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie das Recht auf Unversehrtheit der Person in Artikel 14 an. Es braucht eine differenzierte Präventionsarbeit, die nachhaltige Maßnahmen zum Empowerment von Schüler*innen, z.B. mittels Selbstbehauptungstrainings, enthält sowie hierarchisierenden Geschlechterrollenstereotypen und Sexismus entgegenwirkt und eine qualitätvolle Sexualpädagogik beinhaltet. Wichtige Ziele sind, Kinder und Jugendliche für Risikosituationen zu sensibilisieren, sie in ihrem Recht auf selbstbestimmten Körperkontakt zu stärken sowie Wissen über Hilfsmöglichkeiten zu vermitteln (Art. 20). Vorbeugung, die ausschließlich bei der Stärkung von Mädchen* und Jungen* ansetzt, greift jedoch zu kurz. Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene in ihrem Umfeld, die aufmerksam sind, für ihren Schutz sorgen und passende Unterstützung gewähren bzw. vermitteln (Art.19). Dies erfordert Handlungssicherheit bei pädagogischem Personal und Erziehungsberechtigten (Art.15). In den vergangenen Jahren wurde u.a. im Rahmen der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen auch die Bedeutung von Schutzkonzepten in Institutionen deutlich (u.a. Art.18, 27, 28).

3 Diskriminierung aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen

1.2 Maßnahmen im Referat für Bildung und Sport (RBS) gegen geschlechtsspezifische Gewalt: Handlungsrahmen, Unterstützung für städtische Schulen und Handlungsbedarf

Einzelne sehr wichtige Bausteine zur Prävention und Intervention bzgl. geschlechtsspezifischer Gewalt existieren im RBS für den Schulbereich bereits. Diese kommen zum Teil verpflichtend zur Anwendung, zum Teil punktuell und mit Angebotscharakter. Im Folgenden werden bestehende Bausteine im Überblick dargestellt. Auch wenn das RBS schon etliche Maßnahmen vorweisen kann, besteht Handlungsbedarf.

Kommunalpolitischer Rahmen:

- 2016 unterzeichnete der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München auf Empfehlung des Münchner Stadtrats die „Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ (EU-Charta). Diese wurde vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern verabschiedet und formuliert gleichstellungspolitische Grundsätze für alle kommunalpolitischen Handlungsfelder. Die Unterzeichnung beinhaltet das öffentliche Bekenntnis zu Prinzipien wie z.B. Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundrecht, aktive Bekämpfung von Diskriminierungen und Benachteiligung sowie Gender Mainstreaming. Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich die Stadt München über eine bloße Anerkennung hinaus dazu, diese Ziele durch Programme oder Aktionspläne zu konkretisieren und umzusetzen.
- Am 24.07.2019 beschloss der Münchner Stadtrat in diesem Zusammenhang den 1. Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Dieser umfasst verschiedene Handlungsfelder; ein Handlungsfeld ist benannt als „Geschlechtsspezifische Gewalt: Prävention, Schutz und Unterstützung“ (Art. 22). Als eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld wurde die Erstellung eines weiteren Aktionsplans zum Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt festgelegt.
- Am 17.03.2022 hat der Münchner Stadtrat den 2. Aktionsplan⁴ in diesem Zusammenhang beschlossen (Nr. 20-26 / V 05464). Zur Umsetzung der Maßnahmen, die das RBS betreffen, stehen bisher nicht ausreichend Ressourcen zur Verfügung.

Rechtlicher Rahmen:

- Neben gesetzlichen Grundlagen im Strafgesetzbuch gelten entsprechende Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Strafverfolgungsbehörden sowie Jugendamt bzw. Jugendhilfe durch kultusministerielle Schreiben und Regelungen im BayEUG.
- Einen weiteren Rahmen für die Arbeit in Schulen bilden die „Richtlinien für Familien- und Sexualpädagogik an Bayerischen Schulen“ vom Dezember 2016.
- Die Vorgaben für Personalauswahlverfahren beachten den Schutz von Kindern und jungen Menschen vor (sexualisierter) Gewalt durch betreuendes Personal, z.B. ist für die Arbeit mit Schüler*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen⁵.

Zusätzliche Richtlinien für städtische Schulen:

- Die Dienstanweisung „Handreichung zum Vorgehen bei Fällen der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern“ ist bereits seit 2010 an städtischen Schulen implementiert. Zentraler Punkt in dieser Dienstanwei-

4 Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022-2024. Verfügbar unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:0d2c8af1-febf-4378-bcb3-8e6c9b65a1ee/GSt_Europaeische%20Charta_2Aktionsplan.pdf

5 s. auch Referatsverfügung vom 03.12.2021, Feststellung der persönlichen Eignung von sonstigem schulischen Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal

sung ist, dass bereits der Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffs auf Schüler*innen bei der Zentralen Beschwerdestelle nach dem AGG, für sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt und Mobbing (ZAGG) zu melden ist.

- Die Referatsverfügung „Vorgehen bei Vorfällen mit menschenfeindlichem oder volksverhetzendem Hintergrund im schulischen Bereich“ gilt seit 19.02.2022.
- Die Gender-AG des Referats für Bildung und Sport (Vernetzungstreffen aller gender- und gleichstellungsbezogenen Fachstellen im RBS) erarbeitet derzeit entsprechend dem Auftrag aus dem 1. Aktionsplan der EU-Charta Standards für Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung im RBS.

Handlungshilfen im RBS:

- Das Handbuch „War doch nur Spaß - Handbuch zum Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* in der Schule“ (2021) gewährt u.a. Einblicke zum Gewaltverständnis in der geschlechtergerechten Pädagogik, zu spezifischen Lebenslagen von Mädchen* und Jungen* sowie Methoden zur Sensibilisierung und Bearbeitung alltäglicher Gewalt gegen Mädchen* in der Schule. Derzeit wird eine Schulung konzipiert, für eine regelmäßige Durchführung bedarf es weiterer Ressourcen.
- Das Handbuch „Sicherheitskonzept und Krisenmanagement an städtischen Münchner Schulen“ (2015) richtet sich an schulische Krisenteams und bietet Hinweise für die Erstellung eines schulischen Sicherheitskonzepts, Wissensgrundlagen zur psychosozialen Betreuung nach potentiell traumatisierenden Ereignissen sowie praktische Arbeitshilfen. Das Handbuch ist nur noch geringfügig verfügbar und muss überarbeitet werden.

Struktur für Beratung städtischer Schulen bei geschlechtsspezifischer Gewalt:

- Die ZAGG⁶ steht allen Schüler*innen als Anlaufstelle zur Verfügung, wenn der Verdacht einer sexuellen Belästigung durch städtische Beschäftigte im Raum steht. Hier bietet die Beschwerdestelle Opfern von Belästigung vorab grundsätzlich eine vertrauliche Beratung. Außerdem ist bei ihr die dienstaufsichtliche Würdigung aller Fälle sexueller Belästigung angesiedelt.
- Der Zentrale Schulpsychologische Dienst (ZSPD) bietet Beratung für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte an städtischen Schulen, Fallbesprechung für schulische Fachkräfte und Unterstützung von Schulen im Krisenmanagement. Der ZSPD ergänzt das Angebot der Schulpsycholog*innen an städtischen Schulen, die als Ansprechpersonen an den Schulen niedrigschwellig Beratung und Unterstützung leisten. Spezifische Expertise und mehr Ressourcen für die Themen „Sexuelle/sexualisierte Gewalt“ und „(Cyber)Mobbing“ werden benötigt, insbesondere zur Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen.
- Im Bereich LGBTIQ* steht den Städtischen Schulen der „Kordinator LGBTIQ* Schule und Sport“ als erste Ansprechperson zur Verfügung. Die zentrale Ansprechperson ist vernetzt und bündelt die Arbeit in diesem Bereich. Sie hält für die Schulen Informationen bereit und stellt Kontakte zu entsprechenden Fach- und Beratungsstellen her. Dies kann beispielsweise zum einen eine Vermittlung an den Zentralen Schulpsychologischen Dienst für eine fallbezogene Beratung sein. Zum anderen kann eine Vermittlung an präventiv arbeitende Aufklärungsprojekte wie z.B. diversity@school oder das Aufklärungsprojekt erfolgen.

⁶ Nach einer Umorganisation im Personal- und Organisationsreferat fusionierten die Zentrale Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung (und häusliche Gewalt) mit der Zentralen Beschwerdestelle nach dem AGG und der Zentralen Anlaufstelle für Mobbing zu der Zentralen Anlaufstelle nach dem AGG, für sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt und Mobbing (ZAGG).

Vermittlung von Grundwissen im pädagogischen und rechtlichen Verhalten und Handeln für Personal an städtischen Schulen:

- Die Führungskräftequalifikation für neue bzw. neue stellvertretende Schulleitungen beinhaltet verpflichtend das Thema „Genderkompetenz im Führungshandeln.“
- Das pädagogische und nicht-pädagogische Personal wird seit 2014 verpflichtend zum Thema „Der Umgang mit Schüler*innen – von Grenzverletzungen bis zur sexuellen Belästigung sowie dienstaufsichtliche Aspekte“ durch die ZAGG geschult. Neu eingestelltes städtisches Personal wird laufend hierzu fortgebildet.
- Vermittlung von Grundwissen zur Thematik „Geschlechtsspezifische Gewalt“ findet für städtische Schulpsycholog*innen im Rahmen der jährlichen Fach- und Dienstbesprechungen statt.

Fortbildungsangebote durch das Pädagogische Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB):

Das PI-ZKB bietet Fortbildungen im Hinblick auf Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, z.B. für Schulpsycholog*innen zum Thema „Häusliche Gewalt“, die Zusatzqualifikation „Geschlechtergerechte Pädagogik in der Schule“ insbesondere für Familien- und Sexualbeauftragte und für Mädchen*- und Jungen*beauftragte. Die Zusatzqualifikation „Krisenintervention an städtischen Münchner Schulen“ (KIMS) vermittelt Wissen zum Umgang mit Psychotraumata im Schulkontext, erhöht die Beratungskompetenz im Zusammenhang mit Krisensituationen wie (sexuelle) Gewalt sowie die Handlungskompetenz im Krisenmanagement. Eine Verknüpfung des Themas Medienkompetenz mit der Prävention von Gewalt findet vereinzelt statt (z.B. „Sexuelle Inhalte in sozialen Netzwerken“). Regelmäßig werden Fortbildungen angeboten, die auf einen reflektierten Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung abzielen, spezielle und intersektionale Diskriminierungserfahrungen thematisieren und dabei für die Verknüpfung unter anderem von Sexismus, sexualisierter Gewalt und Rassismus sensibilisieren (s. Zusatzqualifikation „Schule der Vielfalt“). Schulungen zur Thematik sind zu intensivieren, um mehr Lehrkräfte differenziert zu schulen, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und gesellschaftlicher Entwicklungen zu bleiben und Handlungskompetenzen zu erweitern.

Geschlechtersensible Selbstbehauptungskurse:

Der Bedarf an und die Nachfrage nach Kursen ist groß und steigt in der wachsenden Stadt München. Die Ausbildung von Erziehungskräften und Pädagoginnen* zur feministischen Trainerin* hat in München eine lange Tradition und gilt bundesweit als wegweisendes Pilotprojekt. Trotz der nachweislich hohen positiven Wirkung von feministischen Selbstbehauptungskursen für Mädchen* und Frauen* und der stets steigenden hohen Nachfrage gibt es keine stabile und qualitätsvolle Angebotslandschaft. Ein äquivalentes Training für Jungen* und Männer* und die hierfür benötigten Trainer*innen gibt es noch nicht. Auch Jungen* und junge Männer* sollten im Hinblick auf eine geschlechterreflektierte Bildung die Möglichkeit erhalten, in einem Selbstbehauptungskurs ihre eigene Geschlechterrolle zu reflektieren und lernen, sich zu behaupten.

Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt:

Einzelne Bausteine im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt an städtischen Schulen liegen bereits vor (s. oben). Einige städtische Schulen befassen sich intensiv mit der Thematik. Eine systematische Unterstützung, auf die alle Schulen zurückgreifen können, gibt es bislang nicht. Schule ist ein Ort, an dem Mädchen* und junge Frauen*, Jungen* und junge Männer* Gewalt ausge-

setzt sein können. Gleichzeitig ist Schule ein wichtiger Ort für Opfer- und Täterprävention und ein Schutzort bei außerschulischer Gewalt. Folgende Zahlen weisen auf einen dringenden Handlungsbedarf speziell zur Thematik Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt bei Schüler*innen aller Altersgruppen hin:

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vermutet, dass in Deutschland im Schnitt ein bis zwei Schüler*innen in jeder Klasse sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren⁷. Dunkelfeldforschungen haben ergeben, dass etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt als Kind oder Jugendlicher erlebt hat. Man geht davon aus, dass jede dritte Frau mindestens einmal im Leben Opfer von physischer und/oder sexueller Gewalt wird und beinahe jede vierte Frau mindestens einmal im Leben körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erlebt⁸.

In Deutschland sind die angezeigten Fälle von Kindesmissbrauch laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS)⁹ 2020 und 2021 jeweils um etwa 6% auf 15 500 Fälle gestiegen. Die Zahl der Missbrauchsabbildungen, sog. Kinderpornografie, stieg 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 53%, im Jahr 2021 um 108,8% auf mehr als 39 000 Fälle. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen (insbesondere in sozialen Medien) erwarben, besaßen, herstellten oder weiterverbreiteten, hat sich in Deutschland von 2018 bis 2021 mehr als verzehnfacht¹⁰. In einigen Fällen werden Kinder überredet oder erpresst, selbst erstellte Webcam-Videos zu versenden. Von diesem sog. Cybergrooming sind vor allem Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren betroffen¹¹. Laut kriminalstatistischer Auswertung der Daten zur Partnerschaftsgewalt ist die erfasste Opferzahl in den Jahren zwischen 2016 und 2020 um 11,2% gestiegen und richtete sich hauptsächlich gegen Frauen. Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie habe die häusliche Gewalt in Deutschland nochmal um 1,5% zugenommen¹².

Über die Auftretenshäufigkeit im Kontext Schule gibt es wenig Forschungsergebnisse. Im Rahmen eines Forschungsprojekts berichteten zwei Drittel der Mädchen und die Hälfte der Jungen aus 9. Klassen von mindestens einer sexuellen Gewalterfahrung in den vergangenen drei Jahren (am häufigsten verbale sexuelle Belästigung)¹³. Als Täter*innen werden v.a. andere Schüler*innen benannt. Jede*r zehnte Betroffene suchte das Gespräch mit schulischem Personal¹⁴.

Mädchen und Frauen sind in einem höheren Maße von sexueller Gewalt betroffen als Jungen und Männer. Man geht davon aus, dass ein Viertel bis ein Drittel der Opfer von sexueller Kindesmisshandlung männlich sind und ca. 5% bis 10% der männlichen Bevölkerung von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Sexueller Missbrauch findet meistens durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10% bis 20% durch Frauen und weibliche Jugendliche. Sexuelle wie sexualisierte Gewalt kann von Erwachsenen ausge-

- 7 Unabhängiger Beauftragter sexueller Kindesmissbrauch (2021). Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Verfügbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM.pdf
- 8 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014). Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Luxemburg.
- 9 Die jährlichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik geben die der Polizei bekannt gewordenen Delikte an. Man geht davon aus, dass das Dunkelfeld, d.h. der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, um ein Vielfaches größer ist.
- 10 Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html
- 11 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021). Zahlen und Fakten - sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Nach Internet Watch Foundation (IWF). Jahresbericht 2020. Verfügbar unter <https://annualreport2020.iwf.org.uk/trends/international/selfgenerated>
- 12 Verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article238754627/Anstieg-in-Corona-Pandemie-161-000-Opfer-haeuslicher-Gewalt-in-Deutschland.html>
- 13 Hofherr, S. & Kindler, H. (2018). Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche. In: Andresen, S. & Tippelt, R. [Hrsg.]: Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung. Weinheim; Basel : Beltz Juventa 2018, S. 95-110.
- 14 Hofherr, S. (2017). Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten – Kurzbericht über zentrale Ergebnisse. Deutsches Jugendinstitut.

hen und aus einem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis heraus entstehen oder auch durch Gleichaltrige verübt werden. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁵ werden häufig von Jugendlichen ausgeübt (PKS, 2021); ca. jeder fünfte Tatverdächtige ist zwischen 14 und 18 Jahre alt. In beinahe jedem dritten Fall stammt das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus derselben Altersgruppe.

„Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an städtischen Schulen“:

Auch (Cyber)Mobbing hat geschlechtsspezifische Aspekte und drückt sich z.B. in sexualisierten Schimpfwörtern / körperlicher Gewalt aus. Erlerntes Geschlechterrollenverhalten wirkt sich auf die Form von Mobbing und das Hilfeverhalten aus. Risikoerhöhende Faktoren auf gesellschaftlicher Ebene sind eine Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen oder intersexuelle, homosexuelle und trans* Personen. Interessant ist, dass in der SPEAK!-Studie¹⁶ ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erleben von Mobbing und sexualisierter Gewalt beschrieben wurde. Die Befragten, v.a. diejenigen, die mehrfach körperliche sexualisierte Gewalt als Betroffene erlebten, berichteten verstärkt über Mobbing Erfahrungen (in der Schule). Aufgrund der Relevanz des Themas wurde am PI-ZKB ein Leitfaden „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an städtischen Schulen“ entwickelt, der Maßnahmen auf der Schulebene, der Klassenebene sowie der individuellen Ebene beschreibt. Dieser liegt lediglich in einer Entwurfsfassung vor. Eine intensive Zusatzqualifikation mit dem gleichen Titel hat bereits zweimal stattgefunden; eine Unterstützung bei der Umsetzung in der Schule ist bislang nicht gewährleistet.

Mädchen*- und Jungen*beauftragte an städtischen Schulen:

Empowerment zur Auflösung starrer Geschlechterrollen, zur geschlechtersensiblen Prävention von intersektionaler Diskriminierung an Schulen sowie zum Abbau von Alltagsgewalt sind fortlaufende Aufgabe von Pädagogik. Geschlechtergerechte Pädagogik hat das Ziel, Mädchen* / junge Frauen* und Jungen* / junge Männer* darin zu unterstützen, die Vielfalt individueller Entwicklungsoptionen wahrzunehmen und damit die eigenen Möglichkeiten selbstbestimmt zu erweitern. Die Mädchen*- und Jungen*beauftragten sollen Aufgaben wie die Koordination phasenweiser Monoedukation, geschlechtergerechter Angebote im Wahlunterricht und Sport sowie von Projekten (z.B. Girls‘ and Boys‘ Day), Organisation von schulinternen Fortbildungen in Kooperation mit dem PI-ZKB oder die Umsetzung der Maßnahme zu „Geschlechtergerechter Pädagogik“, die in den Zielvereinbarungen zwischen Schulleitung und Abteilungsleitung vereinbart wurde, übernehmen. An allen städtischen Schulen (außer den Schulen des Zweiten Bildungswegs) wurden bereits Mädchen*- und Jungen*beauftragte ernannt. Für diese Tätigkeit können die Schulen Anrechnungstunden aus ihrem Pool für Schulentwicklungsmaßnahmen vergeben. Die Verteilung der Stunden obliegt bislang der Schulleitung.

15 bezogen auf die folgenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“ (§ 174 StGB), „Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen“ (§ 174a StGB), „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung“ (§ 174b StGB), „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses“ (§ 174c StGB), „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ (§ 177 StGB), „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“ (§ 178 StGB), „Sexuelle Belästigung“ (§184i StGB), „Straftaten aus Gruppen“ (§184j StGB)

16 Maschke, S. & Stecher, L. (2017). Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher – öffentlicher Kurzbericht. SPEAK! Die Studie.

2. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Prävention und Intervention an städtischen Schulen gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Im Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06886 wird gefordert, ein Konzept zur Kampagnenarbeit an den städtischen Schulen mit dem Ziel der Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen im Jugendalter sowie der Aufklärung über Unterstützungsangebote zu entwerfen. Im Rahmen des „2. Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ der EU-Charta plant die Gleichstellungsstelle für Frauen eine Kampagne zur Bewusstseinsbildung gegen geschlechtsspezifische Gewalt, die sich an die Öffentlichkeit richtet.

Das RBS möchte deshalb den Stadtratsantrag nicht mit einer eigenen Kampagne beantworten und strebt an, dass mit dieser Beschlussvorlage diejenigen Maßnahmen des 2. Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt, bei denen das RBS federführend oder an denen das RBS beteiligt ist, auf den Weg gebracht werden. Damit werden auch die Forderungen der beiden Stadtratsanträge „Selbstbehauptungskurse für Schülerinnen in München“ (Nr. 14-20 / A 06125) und „Selbstbehauptungskurse anbieten“ (Nr. 14-20 / A 04715) aufgegriffen.

Zudem sollen weitere Maßnahmen angestoßen werden, um geschlechtsspezifischer Gewalt an städtischen Schulen präventiv entgegenzuwirken, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten, Gewalt zu beenden und Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen sowie die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die der Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen. In diesem Rahmen beteiligt sich das RBS an der Kampagne „Schulen ohne Sexismus“ mit Materialien von pinkstinks (Nr. 20-26 / A 02140). Der hier vorgelegte Entwurf beschreibt diejenigen Maßnahmen, die aus Sicht des RBS zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Mädchen*/Frauen*, Jungen*/Männern*, trans*-, inter, und nicht-binären Kindern und Jugendlichen in der Schule als notwendig erachtet werden. Hierfür war die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bis zu 666.600 € einmalig im Jahr 2023 und bis zu 1.168.800 € jährlich ab 2024 beantragt (vgl. Anmeldung des RBS zum Eckdatenbeschluss Nr. 57). Der Stadtratsantrag „Auswirkungen der Corona-Pandemie bekämpfen – Gewaltprävention stärken“ (Nr. 20-26 / A 03242) beauftragt das Referat für Bildung und Sport, dem Stadtrat noch in diesem Jahr den zum Eckdatenbeschluss vom 27.07.2022 angemeldeten Beschluss Nr. 57 vorzulegen und zur Abstimmung zu stellen.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03319 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD/Volt-Fraktion „Die Istanbul-Konvention konsequent umsetzen - Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch an städtischen Schulen“ vom 16.11.2022 fordert das Referat für Bildung und Sport auf, für die Umsetzung der Istanbul-Konvention 300.000 € jährlich für Personal- und Sachkosten einzusetzen und zum Schlussabgleich für den Haushaltsplan 2023 anzumelden.

2.1 Geschlechtersensible Selbstbehauptungstrainings für Kinder und Jugendliche in München ermöglichen

Das RBS will allen Kindern und Jugendlichen im Laufe ihres Besuchs einer städtischen Bildungseinrichtung an einem intersektionalen feministischen bzw. geschlechterreflektierten Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs ermöglichen. Hierfür muss zunächst ausreichend qualifiziertes Personal auf Grundlage von zu erarbeitenden Qualitätsstandards ausgebildet werden. Es werden folgende Maßnahmen, die im Rahmen des 2. Aktionsplans gegen geschlechtsspezifische Gewalt durch das RBS angekündigt sind, umgesetzt. Für die einzelnen Maßnahmen findet sich die Begründung des Handlungsbedarfs,

der Ziele, der Indikatoren der Zielerreichung, die Beschreibung der Maßnahme sowie der Zeitrahmen zur Umsetzung im Stadtratsbeschluss Nr. 20-26 / V 05464 (Aktionsplan Nummer 3.2.1 bis 3.2.4, 3.2.7)¹⁷.

Trainer*innen-Ausbildung:

- Verstetigung der bestehenden Zusatzqualifikation: Feministische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstrainerinnen* für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen
- Konzeption, Organisation und Verstetigung einer neuen Zusatzqualifikation: Geschlechtsreflektierte Selbstbehauptungstrainer*innen für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

Qualitätsstandards¹⁸:

- Mitarbeit bei der Aktualisierung der Qualitätsstandards für feministische intersektionale Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen, Frauen, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für geschlechtsreflektierte intersektionale und gleichstellungsorientierte Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurse für Jungen, junge Männer, trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche

Kurse für Kinder und Jugendliche:

- Erstellung eines abgestimmten Implementierungskonzepts zur Neueinführung der Kurse
- Konzeption, Organisation, Koordination von zu verstetigenden, intersektionalen feministischen, geschlechterreflektierten und gleichstellungsorientierten Selbstbehauptungs-/verteidigungskursen für Kinder und Jugendliche in München

2.2 Grundwissen im pädagogischen und rechtlichen Verhalten und Handeln für Personal an städtischen Schulen sicherstellen und erweitern

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Inhaltliche Erweiterung der bestehenden Fortbildungsverpflichtung zu Genderkompetenz und Gleichstellung im Bereich Führungskräfteentwicklung um die Themen „Geschlechtsspezifische Gewalt“ und „(Cyber)Mobbing“. Zielgruppen sind (stellvertretende) Schulleitungen und Mitglieder der erweiterten Schulleitung. Der Besuch dieser Fortbildung ist bewerbungsrelevant.
- Ausweitung der verpflichtenden Schulung „Der Umgang mit Schüler*innen – von Grenzverletzungen bis zur sexuellen Belästigung sowie dienstaufsichtliche Aspekte“ auf das gesamte städtische Sportstättenpersonal (von Herbst 2022 an).
- Ausweitung der Fach- und Dienstbesprechungen für städtische Mädchen*- und Jungen*beauftragte mit Schwerpunkt zur Thematik Geschlechtergerechtigkeit auf alle städtischen Schularten (u.a. Umsetzung von Qualitätsstandards, Selbstverpflichtung, Zielvereinbarungen im Sinne der Professionalisierung).
- Einführung einer verpflichtenden Fortbildung zur Einführung in geschlechtergerechte Pädagogik und die Arbeit der Beauftragten für alle neuen Mädchen*- und Jungen*beauftragten; Erhalt eines „Starter Packs“ zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Alltagsgewalt mit Praxishandbuch und Schulung

17 Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022-2024. Verfügbar unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:0d2c8af1-febf-4378-bcb3-8e6c9b65a1ee/GSt_Europaeische%20Charta_2Aktionsplan.pdf

18 Die Ausbildungsinhalte sowie die Durchführung von Trainings unterliegen einer Selbstverpflichtung zu den diesbezüglichen Qualitätsstandards.

- Fortführung von verpflichtenden Inhalten zum Thema weiterhin in Fach- und Dienstbesprechungen für städtische Schulpsycholog*innen und im weiteren Prozess auch für städtische Sozialpädagog*innen
- Sensibilisierung von Betreuungspersonen für das Thema „Grenzüberschreitungen“ und den Umgang damit im Rahmen von Auslandsaufenthalten

2.3 Fortbildungsangebote zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt intensivieren

Entscheidenden Einfluss für die Bereitschaft zur Offenlegung erlebter sexueller Übergriffe in der Schule hat laut einer Studie¹⁹ die Fortbildung des Schulpersonals. Es braucht ein Fortbildungskonzept zur Thematik Prävention und Intervention von geschlechtsspezifischer Gewalt, das sich an Lehrkräfte, Schulpsycholog*innen, Mädchen* - und Jungen*beauftragte, Beauftragte für Familien- und Sexualpädagogik, Sozialpädagog*innen, Schulleitungen usw. richtet und Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Stärkung von Handlungskompetenz in der jeweiligen Rolle zum Ziel hat. Geeignete, bestehende Fortbildungen anderer Anbieter werden gesichtet und ggf. beworben. Sinnvoll ist, folgende Kontexte zu berücksichtigen:

- Sexualisierte Grenzverletzungen des Personals in der Schule gegen Schüler*innen in Zusammenarbeit mit der ZAGG zusätzlich zu den Maßnahmen unter 2.2
- Geschlechtsspezifische Gewalt sowie (Cyber)Mobbing unter Schüler*innen
- Gewalt durch Familienangehörige, Partnergewalt
- Geschlechtsspezifische Gewalt in der Freizeit, insbesondere Risiken im digitalen Raum; Verknüpfung des Themas Prävention von sexueller/sexualisierter Gewalt mit der Vermittlung von Medienkompetenz

Es sollen Fortbildungen u.a. zu folgenden Themen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen neu aufgelegt/intensiviert werden:

- Einsatz des Handbuchs „War doch nur Spaß – Handbuch zum Umgang mit Grenzverletzungen und Alltagsgewalt gegen Mädchen* in der Schule“²⁰
- Prävention sexueller Grenzverletzungen unter Jugendlichen
- Förderung geschlechtergerechter Pädagogik, Sensibilisierung für Sexismus
 - Auflösung von Geschlechterstereotypen und hierarchisierenden Rollenbildern
 - Aufgreifen der Kampagne „Schulen ohne Sexismus“/pinkstinks²¹ (Arbeitshefte)
 - Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt im Kontext von Fachunterricht (z.B. im Rahmen von Biologie-, Religions-, Sozialkunde-, Deutschunterricht)
- Initiieren von zeitgemäßer Sexualpädagogik als Grundstein für die Prävention

2.4 Beratungsmöglichkeiten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und (Cyber)Mobbing für Schüler*innen, Eltern und städtische Schulen im PI-ZKB verstärken

Die Beratungsmöglichkeiten für betroffene und beschuldigte Schüler*innen, ihre Eltern sowie Zeug*innen oder Lehrkräfte werden intensiviert, indem ein*e Schulpsycholog*in mit Expertise in dieser Thematik das Team des Zentralen Schulpsychologischen Dienstes

19 Hofherr, S. & Kindler, H. (2018). Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche. In: Andresen, S. & Tippelt, Rudolf [Hrsg.]: Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung. Weinheim; Basel : Beltz Juventa 2018, S. 95-110.

20 s. auch Maßnahme 3.2.8 in: Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022-2024. Verfügbar unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:0d2c8af1-feb7-4378-bcb3-8e6c9b65a1ee/GSt_Europaeische%20Charta_2Aktionsplan.pdf

21 Pinkstinks ist ein Online-Magazin, ein Kampagnenbüro und eine Bildungsorganisation gegen Sexismus und starre Geschlechterrollen, die sich um Bildungsarbeit in KITA und Schule bemüht. In den Arbeitsheften gegen Sexismus für die 7. bis 9. Klassen geht es um Themen wie Abwertung von Mädchen, Homofeindlichkeit, Genderstereotype, Sexismus in der Werbung, Abwertung von Jungen und unbewusste Vorurteile.

verstärkt. Folgende Angebote können je nach zur Verfügung stehenden Zeitressourcen intensiviert werden:

- Geschlechtersensible Einzelberatung und Krisenintervention für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Beratungsfachkräfte und Schulleitungen bei sexueller/sexualisierter Gewalt, Gewalt gegen intersexuelle, homosexuelle und trans* Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Gewalt durch Familienangehörige, Partnergewalt, missbräuchlichem Sexting, (Cyber)Grooming, (sexualisiertem) (Cyber)Mobbing, usw. Ziele sind dabei z.B. Möglichkeiten für Schutz und Sicherheit, Stärkung des Rechts auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung, Unterstützung bei der Entwicklung eigener Lebensentwürfe und Zukunftsperspektiven, Kooperation mit und Vermittlung zu rechtlichen, medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen oder Fachstellen bzw. Bezirkssozialarbeit, Anstreben eines unterstützenden Umgangs im Schulkontext.
- Unterstützung von einzelnen Schulen im Krisenmanagement bei geschlechtsspezifischer Gewalt: Unterstützung von Schulen nach Anforderung durch die Schulleitung telefonisch oder nach Möglichkeit auch vor Ort; Beratung des schulischen Krisenteams und Unterstützung bei der konkreten psychosozialen Betreuung; Fallbesprechung/Supervision für schulische Krisenhelfer*innen.
- Konzipierung und Durchführung von schulbezogenen Interventionen in Zusammenarbeit mit der Schule, insbesondere bei höher eskalierendem (Cyber)Mobbing, sexualisiertem (Cyber)Mobbing und anderen Formen von Gewalt an Schulen.

2.5 Prävention und Intervention an städtischen Schulen gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt intensivieren/schulische Schutzkonzepte umsetzen

Prävention und Intervention gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt brauchen ein planvolles Vorgehen, das sich in einem Schutzkonzept abbildet. Täter*innen bevorzugen Einrichtungen, in denen das Thema tabuisiert ist und es kein klares Konzept zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle/sexualisierte Grenzverletzungen oder Kindesmissbrauch gibt. Schule soll als gewaltfreier, sicherer Ort erlebt werden, an dem sorgsam mit Grenzen umgegangen wird und das Risiko für sexuelle/sexualisierte Gewalt vermindert ist. Schule kann und muss dazu beitragen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wirkungsvoll zu schützen und dafür zu sorgen, dass betroffene und beteiligte Schüler*innen im Bedarfsfall passende Hilfsmaßnahmen erhalten. Schulen, die sich dieser Thematik stellen, klare Handlungsleitlinien besitzen und ein Schulklima schaffen, das von Vertrauen und Respekt geprägt ist, leisten einen wirksamen Beitrag zur Prävention.

Fachlich geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt werden durch einen vorgegebenen Rahmen und Angebote im RBS unterstützt (s. Punkte 1.2, 2.1 bis 2.4). Diese müssen durch Schulentwicklungsmaßnahmen auf der Ebene der Einzelschule konkretisiert werden. Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexualisierte/sexuelle Gewalt gibt es nicht. Jede Schule muss einen eigenen Weg unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen der Einzelschule gehen. Mit Hilfe einer Risiko- und Potentialanalyse kann abgeleitet werden, welche Maßnahmen in einer Schule noch erforderlich sind. Bei den Maßnahmen kann es sich um strukturelle bzw. konzeptionelle Maßnahmen auf Schul-, Klassen- oder individueller Ebene, um die Entwicklung einer gemeinsam getragenen Haltung oder um Vereinbarungen handeln. Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegen in der Verantwortung der Leitung einer Einrichtung. Zugleich ist ein partizipativer Prozess notwendig, damit Analysen, Entscheidungen und Vereinbarungen von allen mitgetragen und gelebt, die vorhandenen Kompetenzen in der Schule genutzt werden und ein Schutzkonzept die Einschätzungen und Erfah-

rungen von Personal, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten berücksichtigen kann. Dieser Prozess erfordert zeitliche Ressourcen in der Schule.

Zum Gelingen des Prozesses ist die Begleitung durch eine Fachkraft hilfreich, um z.B. mögliche Muster und Dynamiken innerhalb der Institution zu erkennen, die berücksichtigt werden sollten. Zudem sollen als Grundlage für die schulspezifischen Überlegungen Handlungshilfen erarbeitet bzw. aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden, soweit im Rahmen der eingeschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich. Hierzu gehört, z.B.

- ein Leitfaden, der fachlich geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt auf der Schulebene, Klassenebene und individuellen Ebene enthält sowie Hinweise für den Prozess der Implementation schulischer Schutzkonzepte gibt in Verbindung mit einer Aktualisierung des Handbuchs „Sicherheitskonzept und Krisenmanagement an städtischen Münchner Schulen“,
- Arbeitshilfen zur Unterstützung der Arbeit an der Schule,
- die Zusammenstellung von Materialien, Projekten und Methoden zum Thema „geschlechtsspezifische Gewalt“, insbes. die Sichtung von Materialien und Methoden der Initiative „pinkstinks“ / „Schulen ohne Sexismus“ und Einbezug in das Konzept. Hierzu erfolgt ein Austausch mit dem Münchner Haus der Schüler*innen, der Stadtschüler*innenvertretung und dem Münchner Schüler*innenbüro,
- die Zusammenstellung außerschulischer Angebote zu psychotherapeutischen und medizinischen Angeboten, von Beratungsstellen, Institutionen zur Gewaltprävention und der Mädchen*- und Jungen*arbeit in München (z.B. „Sichere Wiesn für Mädchen* und Frauen**“) und Integration in das Konzept, und
- ein damit korrespondierendes Fortbildungskonzept und Angebote für Eltern.

Dabei sollen die unter Punkt 2.3 genannten Kontexte berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung des Konzepts sollen Synergieeffekte durch eine Verzahnung mit weiteren Maßnahmen des 2. Aktionsplans hergestellt werden. Im Entstehungsprozess des Konzepts werden möglicherweise weitere Bedarfe im Hinblick auf den Handlungsrahmen und die Unterstützung der städtischen Schulen bei Prävention und Intervention von sexueller/sexualisierter Gewalt identifiziert. Entsprechende Bausteine werden erarbeitet, aktualisiert, durchgeführt oder ergänzt, soweit dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich ist.

Der Fokus liegt auf der Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt und berücksichtigt intersektionale Wechselwirkungen von Gewalt- und Diskriminierungsformen. Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen*, mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet Übergriffe zu erleiden²². Repräsentative Untersuchungen zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen weisen darauf hin, dass diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt. Menschen, v.a. Mädchen und Frauen, mit Fluchterfahrungen, erleiden ebenfalls häufig verschiedene Formen von Gewalt und Jugendliche mit Migrationshintergrund oder niedrigerem Bildungsgrad sind häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen²³. Auch Menschen, die nicht cis-geschlechtlich oder nicht heterosexuell sind, werden in einem höheren Maße Opfer von Gewalt als der Durchschnitt. Beispielsweise berichtet

22 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Mai 2021). Zahlen und Fakten: Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Verfügbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/materialien/publikationen-des-un-abhaengigen-beauftragten/zahlen-und-fakten>

23 Hofherr S. (2017). Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten: Kurzbericht über zentrale Ergebnisse. München: Deutsches Jugendinstitut.

jede zweite der befragten trans* Personen von einem Vorfall von Gewalt oder Belästigung pro Jahr²⁴.

2.6 Umsetzung des Mehrebenenkonzepts „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an städtischen Schulen“ fördern und verstetigen

Der bereits erstellte Leitfaden im Entwurfszustand soll überarbeitet und finalisiert werden, wobei eine Verknüpfung mit dem Konzept zur „Prävention und Intervention an städtischen Schulen bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt“ angestrebt wird. Die städtischen Schulen werden unterstützt und beraten bei der Umsetzung des Konzepts „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an Schulen“ (z.B. Moderation, fachliche Beratung, Unterstützung bei der schulischen Konzeptentwicklung), soweit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich. Es werden Schulungen für schulinterne Teams zur Intervention bei (Cyber)Mobbing angeboten. Anhand der Erfahrungen wird das Mehrebenenkonzept „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an städtischen Schulen“ beständig weiterentwickelt. Anregungen aus der Kampagne „pinkstinks“ zu Geschlechterstereotypen, sexuellem Mobbing und Vorurteilen werden ggf. aufgenommen.

2.7 Rolle der Schulleitungen bzgl. Prävention und Intervention geschlechtsspezifischer Gewalt anerkennen

Die Schulleitung nimmt eine zentrale Rolle bei der Förderung von Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Schule ein. Folgende Aufgaben sind zu leisten: Bei Grenzüberschreitungen ist eine klare und ggf. öffentliche Positionierung der Schulleitung gegen Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt sowie eine aktive Unterstützung passender Interventionsmaßnahmen notwendig. Die Schulleitung trägt Sorge für die Einleitung der Entwicklung eines schulischen Schutzkonzepts sowie für die Kontinuität von Präventionsmaßnahmen (hinsichtlich der Durchführung von Präventionsprojekten für Schüler*innen und Erziehungsberechtigten wie der Thematisierung bei Dienstkonferenzen und pädagogischen Konferenzen). Hierfür braucht es ausreichend zeitliche Ressourcen auf Seiten der Schulleitung. Zudem ist die Schulleitung verantwortlich für konstruktive Rahmenbedingungen und Prozesse an der Schule im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt, dem Abbau von Diskriminierung und zur Gleichstellung aller Geschlechter (z.B. angemessene Bereitstellung von Ressourcen, Thematisierung im schulischen Krisenteam). Im Rahmen der Personalführung muss auf die Einhaltung von Verhaltensstandards geachtet werden. Mitarbeiter*innen müssen ggf. frühzeitig offensiv angesprochen werden, falls sich erste Auffälligkeiten im professionellen Umgang mit Schüler*innen im Hinblick auf Nähe und Distanz zeigen. Die Schulleitung weist Mitarbeiter*innen auf angemessenes Verhalten und Beratungsangebote zur Reflexion des eigenen Verhaltens hin. Die Schulleitung ist gefordert, bei der Personalauswahl für die Mädchen*- und Jungen*beauftragten und die Beauftragten für Familien- und Sexualpädagogik mittels eines transparenten Vorgehens auf schon bestehende Genderkompetenzen, die Motivation für die Aufgabe und persönliche Haltung der Mitarbeiter*innen zu achten. Zudem ist die Schulleitung in der Verantwortung für ein die Arbeit der Beauftragten wertschätzendes und unterstützendes Arbeitsklima zu sorgen. Bei fehlender Qualifikation im Kollegium müssen Qualifizierungsmaßnahmen ergriffen werden.

24 Agentur der europäischen Union für Grundrechte, 2014. Leben als Trans* in der EU- Vergleichende Datenanalyse aus der EU-LGBT-Erhebung. Verfügbar unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-being-trans-eu-comparative-summary_de.pdf.

In den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Abteilungsleitung und den Schulleitungen kann im Rahmen der Ziele, die zum Thema „Gleichstellung“ benannt werden, auch die Entwicklung von Schutzkonzepten ausgewählt werden.

Die Schulleitungen werden bei den Aufgaben durch die Mädchen*- und Jungen*beauftragten, die Familien- und Sexualbeauftragten sowie durch die Schulpsycholog*innen beraten und unterstützt. An jeder städtischen beruflichen Schule sind Familien- und Sexualbeauftragte benannt. Diese sollen sich eine Expertise im Hinblick auf die Themenfelder „Familien- und Sexualerziehung“ und „Prävention sexueller/sexualisierter Gewalt“ aneignen und die Entwicklung schulischer Schutzkonzepte in Zusammenarbeit mit der Schulleitung fördern, sobald hierfür zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zudem stehen den Schulleitungen für diese Aufgaben die Fachkräfte am PI-ZKB beratend und unterstützend zur Seite.

2.8 Förderung geschlechtergerechter Pädagogik sowie Maßnahmen gegen Sexismus durch die Arbeit der Mädchen*- und Jungen*beauftragten intensivieren

Die zunehmende Komplexität des Themenfeldes Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt/Antidiskriminierungsarbeit und Prävention erfordert die Professionalisierung und Qualitätssicherung der Arbeit von Mädchen*- und Jungen*beauftragten. Zweckgebundene Lehrerwochenstunden werden angestrebt und würden diese Professionalisierung fördern. Die Beauftragten haben eine zentrale Rolle bei der Umsetzung geschlechtergerechter Pädagogik in der Schule. Es ist nötig, die Lehrkräfte stetig weiter zu bilden und alle Neueinsteiger*innen in besonderer Weise zu qualifizieren. Hierzu gehören u.a. die Einschätzung von Problemfeldern sowie die Anregung zu/Implementierung von Konzepten zum Abbau von Diskriminierung und dem Erlangen von Geschlechtergerechtigkeit an der jeweiligen Schule, Beratung von Schüler*innen und auch Lehrkräften zur Gleichstellung an der jeweiligen Schule in Abstimmung der Strategie mit der pädagogischen Abteilung, dem PI-ZKB und externen Kooperationspartner*innen. Zur Koordination der Aufgaben im gesamtstädtischen Rahmen der Realschulen und Schulen besonderer Art, zur Entwicklung von Zielen und Strategien gemeinsam mit der Abteilung Realschulen und Schulen besonderer Art erhalten zwei beauftragte Lehrkräfte für die Tätigkeiten in der Abteilung A-3 je zwei Jahreswochenstunden.

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Für die geplanten Maßnahmen sind folgende Ressourcen erforderlich:

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

3.1.1 Neue Aufgabe

3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ/LWStd.)

Im Folgenden wird der Mehrbedarf für die jeweiligen Geschäftsbereiche erläutert und konkretisiert. Der geltend gemachte Bedarf entspricht für die Allgemeinbildenden Schulen insgesamt 4,9 VZÄ (115 LWStd.) und für die Beruflichen Schulen insgesamt 7,5 VZÄ (181 LWStd.). Für das Pädagogische Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) werden insgesamt 3,0 VZÄ benötigt.

Geschäftsbereich	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/ LWStd	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen					
RBS-A-2	ab 01.09.2023 dauerhaft	Schulleiter*in	0,7/ 16	A16	74.151 €
RBS-A-2	ab 01.09.2023 dauerhaft	Lehrkraft (Mädchen*- und Jungen*beauftragte)	1,2/ 28	A14/E14	97.476 €/123.996 €
RBS-A-3	ab 01.09.2203 dauerhaft	Schulleiter*in	1,0/ 23	A15+Z	98.720 €
RBS-A-3	ab 01.09.2023 dauerhaft	Lehrkraft (Mädchen* und Jungen*beauftragte)	2,0/ 48	A13+Z/E13+Z	160.400 €/203.980 €
Summe Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen			4,9/ 115		430.747 €/327.976 €
Geschäftsbereich Berufliche Schulen					
RBS-B	ab 01.09.2023 dauerhaft	Schulleiter*in	1,27/ 30,5	A16	134.531 €
RBS-B	ab 01.09.2023 dauerhaft	Lehrkraft (Familien- und Sexualbeauftragte)	1,27/ 30,5	A14/E14	103.126 € / 131.229 €
RBS-B	ab 01.09.2023 dauerhaft	Lehrkraft (Mädchen*- und Jungen*beauftragte)	5,0/ 120	A14/E14	406.150 € / 516.650 €
Summe Geschäftsbereich Berufliche Schulen			7,5/ 181		643.807 € / 647.879 €
Geschäftsbereich PI-ZKB					
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Pädagogische Sachbear- beitung	1,0	A14/E13	81.230 € / 90.380 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Sachbearbeitung Fortbil- dung	0,5	A8/E8	26.095 € / 31.490 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Schulpsychologe*in	1,0	A14/E13	81.230 € / 90.380 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Pädagogische Sachbear- beitung bzw. Sozialpäda- gog*in	0,5	S17	44.760 €
Summe Geschäftsbereich PI-ZKB			3,0		188.555 € / 257.010 €

3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

A-2, A-3: Schulleitungen bzw.

B: Schulleitungen / Familien- und Sexualbeauftragte

Schulleitungen städtischer allgemeinbildender Schulen erhalten für die in Punkt 2.7 dargestellten Aufgaben pro Schule je eine Lehrerwochenstunde. Für A-2 sind dies 16 LWStd. (16 Schulen), also 0,7 VZÄ. Für A-3 werden 23 LWStd. benötigt, das ergibt 1,0 VZÄ, also insgesamt 1,7 VZÄ. Ein schulisches Schutzkonzept zu Prävention/Intervention schulischer Gewalt wird spätestens entwickelt, wenn ein inklusiver Schulentwicklungsprozess an der Schule stattfindet.

Schulleitungen wie auch Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung an städtischen beruflichen Schulen (37 Berufsschulen, 8 Berufsfachschulen, 2 Wirtschaftsschulen, 4 Fachoberschulen, 2 Berufsoberschulen und 5 Fachakademien, Technikerschule, FS Bautechnik, Meisterschulen am Ostbahnhof) bekommen hierfür je 0,5 LWStd., das ergibt insgesamt für 61 Schulen 61 LWStd. und damit gerundet 2,5 VZÄ. Die Schulleitungen haben in Zusammenarbeit mit den Familien- und Sexualbeauftragten und ggf. weiteren unterstützenden Personen innerhalb des Kollegiums (z.B. QSE-Team, Beratungslehrkräfte, Schulpsycholog*innen) ein individuelles schulisches Schutzkonzept zu entwickeln. Es wird erwartet, dass dieses Konzept innerhalb von fünf Jahren ausgearbeitet ist (nachdem ein Handlungsleitfaden zur Verfügung gestellt wird). Das Schutzkonzept geht auf die Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen sexuelle/sexualisierte Gewalt ein und wird der Schulfamilie in geeigneter Form dargelegt. Ihm liegt eine Risiko- und Potentialanalyse zu Grunde, die sowohl zu Beginn des Prozesses als auch in regelmäßigen (zweijährigen) Abständen durchgeführt wird. Die Wirkung des Schutzkonzepts wird anhand eines steigenden Bewusstseins aller Mitglieder der Schulfamilie für Grenzüberschreitungen und sexuelle/sexualisierter Gewalt deutlich. Die Schulleitungen und die Familien- und Sexualbeauftragten haben zudem den Auftrag sich regelmäßig zu der Thematik fort- und weiterzubilden und dadurch das Schutzkonzept bei Bedarf aktualisieren zu können. Sie stehen allen Mitgliedern der Schulfamilie als ständige*r Ansprechpartner*in zur Verfügung.

A-2, A-3, B: Mädchen*- und Jungen*beauftragte an städtischen Schulen

Zur Förderung und Umsetzung geschlechtergerechter Pädagogik an Schulen erhalten Mädchen*- und Jungen*beauftragte je eine LWStd.

In A-2 werden für 14 Gymnasien (ohne Schulen des Zweiten Bildungswegs) 28 LWStd. benötigt, das entspricht 1,2 VZÄ (1 VZÄ=23 LWStd.). In A-3 braucht es für die Mädchen*- und Jungen*beauftragten an den 20 Realschulen und 2 Schulen besonderer Art (ohne Schule des Zweiten Bildungswegs) 44 LWStd. und 4 LWStd. für die Koordination der Genderbeauftragten der Schulen in A-3. Dies ergibt insgesamt 48 LWStd. und entspricht 2,0 VZÄ (1 VZÄ=24 LWStd.).

Für die städtischen beruflichen Schulen sind 5,0 VZÄ, dies entspricht 120 LWStd., zur Umsetzung der Maßnahmen notwendig (60 Schulen mit je zwei LWStd.: 37 Berufsschulen, 8 Berufsfachschulen, 2 Wirtschaftsschulen, 4 Fachoberschulen, 2 Berufsoberschulen und 5 Fachakademien, Technikerschule, FS Bautechnik).

Die Beauftragten haben die Aufgabe, im Schulalltag, im Unterricht und durch Projekte mit Schüler*innen Geschlechtergerechtigkeit mit dem jeweiligen Fokus Mädchen*- bzw. Jungen*förderung voranzubringen (Bezug zu Art. 14 Istanbul-Konvention). Darüber hinaus werden von ihnen Benachteiligungen, Diskriminierungen oder Grenzüberschreitungen erkannt, benannt und darauf hingewirkt, diese zu verringern. Die Beauftragten arbeiten sichtbar für Schüler*innen und wirken durch Förderung von Empowerment und durch Ver-

besserungen von Strukturen an der Schule. Durch die verbindliche Zuschaltung der Lehrerwochenstunde wird erwartet, dass binnen zweier Schuljahre jede Schule sichtbare Marker in der Schulgestaltung (Medien und Bibliothek, Projekte und Veranstaltungen, Beratungsangebot etc.) aufweisen wird. Alle Beauftragten können innerhalb von zwei Schuljahren den Besuch von Dienstbesprechungen, Vernetzungstreffen oder Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildung) vorweisen. Neu benannte Beauftragte werden innerhalb eines Jahres eine Einführungsqualifizierung des PI-ZKB absolviert haben.

Zusammengefasst können die beschriebenen Aufgaben im Kontext Familien- und Sexualbeauftragte sowie Mädchen*- und Jungen*beauftragte bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten entsprechend der Lehrerwochenstunden als probates Mittel angesehen wird.

PI-ZKB: Pädagogische Sachbearbeitung (Schwerpunkt Geschlechtergerechtigkeit/Gewaltprävention)

Die Fachkraft übernimmt die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Aufgaben (Aufbau und Verstärkung von geschlechtersensiblen Selbstbehauptungstrainings, Intensivierung von Fortbildungsangeboten zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie geschlechtergerechter Schule; s. 2.1, 2.3), um die im Rahmen des 2. Aktionsplans (EU-Charta) durch den Stadtrat beschlossenen Maßnahmen (Nr. 20-26/ V 05464) umzusetzen.

Langfristiges Ziel ist es, dass alle Mädchen*, junge Frauen*, Jungen*, junge Männer* und non-binäre Kinder und Jugendliche im Laufe ihres Heranwachsens und vor dem Ende ihrer Ausbildung an einer Münchner Bildungsinstitution an einem Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs teilnehmen. Mit den eingesetzten Ressourcen können folgende Wirkungen erzielt werden: Die Selbstbehauptungstrainer*innen können selbständig hochwertige und nachhaltige Kurse für Schulklassen oder bestimmte Gruppen von Schüler*innen durchführen. Binnen zweier Schuljahre wird eine erste Reihe von Selbstbehauptungstrainings an Schulen durch diese Stelle begonnen haben. Die ausgebildeten Trainer*innen sollen in der Folge ein Angebot zur Durchführung von Trainings vorhalten. Ziel ist es, dass jährlich mindestens 30 Selbstbehauptungstrainings durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage und die Zahl der Kurse in den Folgejahren steigen wird. Ein weiteres Ziel ist die Intensivierung von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte (z.B. Praxishandbuch „War doch nur Spaß“, Starter Pack, Förderung von geschlechtergerechter Pädagogik, Sensibilisierung für Sexismus / pinkstinks) und die Qualifizierung von Mädchen*- und Jungen*beauftragten sowie für die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung. Dies erhöht die Handlungsfähigkeit und die Wirksamkeit von Prävention und Intervention durch das Fachpersonal: Die ausgebildeten Lehrkräfte können wirksame Projekte und strukturelle Verbesserungen gestalten. Sie können gezielt und kompetent Kolleg*innen in der Gestaltung einbinden und nutzen externe Angebote (z.B. Institutionen der Jugendhilfe). Diese Maßnahmen sollen auf Verstärkung angelegt werden und einen Teil des jeweiligen Schulprofils bilden (z.B. Sichtbarkeit auf der Homepage der Schule). Zur Umsetzung dieser neuen Maßnahmen wird am PI-ZKB 1,0 VZÄ pädagogische Sachbearbeitung benötigt.

PI-ZKB: Sachbearbeitung Fortbildung

Die Aufgaben der pädagogischen Sachbearbeitung am PI-ZKB (s. Aufgaben oben) können nur mit Unterstützung einer „Sachbearbeitung Fortbildung“ geleistet werden.

Damit sind folgende Aufgaben verbunden:

- Organisation und Betreuung von Seminaren in der Fort- und Weiterbildung
- Organisation und Betreuung von Sonderformaten in der Fort- und Weiterbildung (Zusatzqualifikationen Selbstbehauptung)
- Organisation und Betreuung von Selbstbehauptungskursen für Kinder und Jugendliche an Münchner Bildungseinrichtungen

Es wurde eine summarische Aufwandsabschätzung basierend auf Fallzahlen und Zeitaufwand durchgeführt. Daraus hat sich ein Stellenbedarf von 0,5 VZÄ ergeben.

PI-ZKB: Schulpsychologie (Schwerpunkt Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt, Schutzkonzept)

Die Stelleninhaber*in nimmt grundsätzlich folgende Aufgaben im Hinblick auf Prävention und Intervention bzgl. sexueller/sexualisierter Gewalt/ Umsetzung von schulischen Schutzkonzepten wahr (s. Punkte 2.3, 2.4, 2.5):

- Geschlechtersensible Beratung und Krisenintervention für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt
- Unterstützung von einzelnen Schulen im Krisenmanagement
- Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere für Schulpsycholog*innen
- Umsetzung von Schutzkonzepten an städtischen Schulen: Konzeptentwicklung „Prävention und Intervention an städtischen Schulen zu sexualisierter/sexueller Gewalt/Schutzkonzept“, Begleitung einzelner Schulen
- Vernetzung und Kooperation

Dabei werden Aufgabenschwerpunkte nach den zur Verfügung stehenden Zeitressourcen gesetzt. Ziel ist es, für die städtischen Schulen ein Umsetzungskonzept zum Schutz vor sexualisierter/sexueller Gewalt gegenüber Mädchen*, Jungen* und nonbinären Kindern zu entwickeln und entsprechende Bausteine (Materialien, Fortbildungen) sukzessive zu erarbeiten. Im Anschluss werden Schulen in der Umsetzung begleitet. Zudem steht Beratung für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte sowie Unterstützung in der Krisenvorsorge, -fürsorge und -nachsorge für das städtische Schulsystem zur Verfügung.

Bei entsprechenden zeitlichen Ressourcen ist zu erwarten, dass Betroffene zeitnahe außerschulische Unterstützung bei sexuellen/sexualisierten Übergriffen zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung erhalten. Dies trägt zur Prävention von Traumafolgestörungen bei. Opfer erhalten auf diese Weise Zugang zu Diensten, die ihre Genesung nach erfahrener Gewalt erleichtern (s. Art. 20, Istanbul-Konvention). Sie werden angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert (s. Art. 19). Zeug*innen wie Mitschüler*innen, Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte, die manchmal unsicher sind, wie sie mit ihrem Wissen oder Verdacht über Gewalt umgehen sollen, werden durch vertrauliche Beratungsangebote bei einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unterstützt und ermutigt, zuständige Organisationen oder Behörden einzubeziehen (s. Art. 27). Städtische Schulen erhalten Unterstützung, fachlich angemessene Schritte im Krisenmanagement zu sexueller/sexualisierter Gewalt zu ergreifen. Eine höhere Sensibilisierung, mehr Wissen und mehr Handlungssicherheit im Umgang mit der Thematik wird bei Lehrkräften und Beratungsfachkräften erreicht. Für Schulen werden Handlungsabläufe bei Vorliegen von Gewalt erarbeitet

und im Kollegium abgesprochen, in denen es auch um eine geeignete Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen wie z.B. Jugendamt, Polizei und Beratungsstellen geht (s. Art. 18). Es stehen Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung (s. Art. 15), so dass sexualisierte/sexuelle Gewalt verhindert oder früher aufgedeckt und gestoppt werden kann und Opfer von Gewalttaten Unterstützung und Schutz innerhalb des Lebensraums Schule erfahren. Daher wird im PI-ZKB eine Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ benötigt.

**PI-ZKB: Pädagogische Sachbearbeitung/Sozialpädagog*in
(Schwerpunkt Prävention und Intervention (Cyber)Mobbing)**

Zudem soll eine Pädagogische Sachbearbeitung bzw. Sozialpädagog*in mit spezifischer Expertise zum Thema (Cyber)Mobbing gewonnen werden (SO/EZ; QE3; S17) und mit 0,5 VZÄ folgende Tätigkeiten übernehmen:

- Beratung von Schüler*innen, Eltern, Beratungsfachkräften, Schulleitung und Lehrkräften bei akuten (Cyber)Mobbingsituationen und in der Nachsorge
- Konzipierung und Durchführung von schulbezogenen (Cyber)Mobbing-Interventionen in Zusammenarbeit mit der Schule, insbes. bei höher eskaliertem, sexualisiertem oder geschlechtsspezifischem (Cyber)Mobbing an Schulen
- Konzipierung / Durchführung von Schulungen für schulinterne Interventionsteams
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von schulinternen Lehrkräftefortbildungen, Elternabenden, Klassenmaßnahmen und Fortbildungen für schulische Fachkräfte zum Thema (Cyber)Mobbingprävention und -intervention an Schulen
- Begleitung und Beratung von Schulen bei der Umsetzung des Konzepts „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an Schulen“: z.B. Moderation, fachliche Beratung und Unterstützung bei der schulischen Konzeptentwicklung
- Konzeptuelle Weiterentwicklung und Umsetzung des Mehrebenenkonzepts „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an Schulen“

Dabei werden Aufgabenschwerpunkte nach den zur Verfügung stehenden Zeitressourcen gesetzt. Angestrebt wird, für die städtischen Schulen die Umsetzung des Mehrebenenprogramms „Aktiv gegen (Cyber)Mobbing an städtischen Schulen“ zu fördern, zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Schulen sollen in der Umsetzung begleitet werden. Zudem steht Beratung für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte sowie Unterstützung in der Krisenvorsorge, -fürsorge und -nachsorge für das städtische Schulsystem zur Verfügung. Es ist eine analoge Wirkung wie bei der vorherigen Stelle zu erwarten.

Das Referat für Bildung und Sport folgt mit dieser Beschlussvorlage der Aufforderung im Antrag Nr. 20-26 / A 03319 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD/Volt-Fraktion „Die Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch an städtischen Schulen“ vom 16.11.2022, für das Vorhaben 300.000 € dauerhaft für Personal- und Sachkosten einzusetzen und die Mittel auf einzelne Maßnahmen zu verteilen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung der Maßnahmen aus dem 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022-2024, für die das Referat für Bildung und Sport verantwortlich ist.

Mit geringeren Personalressourcen ist eine Umsetzung der unter Gliederungspunkt 2 dargestellten Maßnahmen nur zum Teil möglich. Notwendige Anrechnungsstunden für schulisches Personal sowie Verstärkung für den Bereich Schulpsychologie können angesichts der vorhandenen Beschränkungen nicht oder nur eingeschränkt eingebracht werden. Der reduzierte Anteil der benötigten Personalressourcen teilt sich wie folgt auf:

Geschäftsbereich	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/ LWStd.	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen					
RBS-A-3	ab 01.09.2023 dauerhaft	Lehrkraft (Mädchen*- und Jungen*beauftragte)	0,17/ 4	A13+Z/E13+Z	13.367 € / 16.998 €
Geschäftsbereich PI-ZKB					
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Pädagogische Sachbear- beitung	1,00	A14/E13	81.230 € / 90.380 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Sachbearbeitung Fortbil- dung	0,50	A8/E8	26.095 € / 31.490 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Schulpsychologe*in	0,21	A14/E13	17.058 € / 18.980 €
RBS-PI- ZKB	ab 01.01.2023 dauerhaft	Pädagogische Sachbear- beitung bzw. Sozialpäda- gog*in	0,21	S17	18.799 €
Summe gesamt			2,09		124.383 € / 159.649 €

3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es gibt keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung, weil die Aufgaben zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem 2. Aktionsplan der EU-Charta und der Istanbul-Konvention sonst nicht realisiert werden können. Das vorhandene Personal ist mit anfallenden Aufgaben voll ausgelastet.

3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushalts- jahr	Arbeitsplatz- und IT-Kos- ten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	Sachkosten für die Einrich- tung und Ausstattung des Arbeitsplatzes, PI-ZKB: 1,0 VZÄ, 0,5 VZÄ und zwei- mal 0,21 VZÄ	e	k	1,92	2.000,00 €	3.840 €
2023	Arbeitsplatzkosten PI-ZKB: 1,0 VZÄ, 0,5 VZÄ und zwei- mal 0,21 VZÄ	d	k	1,92	800,00 €	1.536 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3.1.1.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,5 VZÄ in PI-ZKB-FB3.2 und 0,42 VZÄ in PI-ZKB-FB3.4 soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Neuhauser Str. 39 untergebracht werden. Die beantragten Stellen können in den Bestandsflächen des Referats eingerichtet werden. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

3.4 Weitere Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
Ab 2023	Zusatzqualifikationen/Selbstbehauptungskurse	d	k	120.000,00 €
Ab 2023	Prävention bzw. Intervention Gewalt/Schutzkonzepte	d	k	3.353,00 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zur Durchführung der beiden hochspezialisierten, sehr zeitintensiv angelegten und umfassenden Zusatzqualifikationen/Selbstbehauptungskurse werden dauerhaft jährlich in PI-ZKB Sachmittel für Referent*innen honorare in Höhe von 120.000 € benötigt. Die Kalkulation ergibt sich aus Erfahrungswerten mit der aktuellen Zusatzqualifikation.

Für Honorare für Referent*innen zum Thema Prävention und Intervention von geschlechtsspezifischer Gewalt, Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von schulischen Schutzkonzepten sowie Finanzierung von Angeboten für Schüler*innen wurden Mittel in Höhe von jährlich 30.000 € kalkuliert. Vor dem Hintergrund des Stadtratsantrags Nr. 20-26 / A 03319 vom 16.11.2022 werden hierfür zunächst Mittel in Höhe von jährlich dauerhaft 3.353 € beantragt.

3.5 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Realschulen und Schulen besonderer Art erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 16.998 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 16.998 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 288.378 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 284.538 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 288.378 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 284.538 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	Bis zu 301.536 € ab 2024	bis zu 294.044 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	Bis zu 176.647 € ab 2024	Bis zu 165.315 € in 2023	
davon			
0,17 VZÄ Lehrkraft A-3	16.998 €	5.666 €	
1,00 VZÄ Pädagogische Sachbearbeitung PI-ZKB	90.380 €	90.380 €	
0,50 VZÄ Sachbearbeitung Fortbildung PI-ZKB	31.490 €	31.490 €	
0,21 VZÄ Schulpsychologe*in PI-ZKB	18.980 €	18.980 €	
0,21 VZÄ Pädagogische Sachbearbeitung PI-ZKB	18.799 €	18.799 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	bis zu 123.353 € ab 2024	bis zu 127.193 € in 2023	
davon			
<i>Selbstbehauptungskurse</i>	120.000 € ab 2024	120.000 € in 2023	
<i>Gewaltprävention</i>	3.353 € ab 2024	3.353 € in 2023	
<i>Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes</i>		3.840 € in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	bis zu 1.536 € ab 2024	bis zu 1.536 € in 2023	
davon			
Arbeitsplatzkosten im PI-ZKB	1.536 € ab 2024	1.536 € in 2023	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,09 VZÄ		

4.2 Erlöse

Nach Art. 18 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), der die Lehrpersonalzuschüsse für berufliche Schulen regelt, erhält die Landeshauptstadt München für Unterrichtswochenstunden, die im Rahmen der Stundentafeln und in Übereinstimmung mit staatlichen Regelungen gehalten werden, einen Lehrpersonalzuschuss in Höhe von rund 50% der Lehrpersonalkosten. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, werden jedoch keine zusätzlichen Lehrpersonalzuschüsse gewährt.

Bei den Lehrpersonalzuschüssen für die Gymnasien und Realschulen nach Art. 17 BaySchFG ist die Anzahl der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden durch den Freistaat

Bayern direkt im Gesetz festgelegt worden. Für die Ermittlung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden kommt es maßgeblich auf die Anzahl der Schüler*innen an der jeweiligen Schule an. Auch bei diesen Schulen erhält die Landeshauptstadt München daher keine erhöhten Lehrpersonalzuschüsse, wenn sie ihren Schulen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung stellt.

4.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Darüber hinaus ergibt sich jedoch folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Dem Auftreten von geschlechtsspezifischer Gewalt wird durch präventive Maßnahmen und der Arbeit an Geschlechterrollenstereotypen entgegen gewirkt und Schutz und Unterstützung für Schüler*innen verstärkt (s. Kapitel 2).

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Das Vorhaben wurde von der Stadtkämmerei in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport) der Vorlage des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) nicht als anerkannt vorgeschlagen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat den Vorschlag der Stadtkämmerei mit Beschluss vom 27.07.2022 aufgegriffen.

Das Referat für Bildung und Sport legt das Vorhaben dennoch zur Einzelentscheidung vor. Das Referat für Bildung und Sport entspricht damit der Aufforderung aus dem Antrag Nr. 20-26 / A 03319 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD/Volt-Fraktion „Die Istanbul-Konvention konsequent umsetzen - Sensibilisierung für Gewalt- und Missbrauchserfahrungen auch an städtischen Schulen“ vom 16.11.2022, für das Vorhaben 300.000 € jährlich für Personal- und Sachkosten einzusetzen und zum Schlussabgleich für den Haushaltsplan 2023 anzumelden. So können die vordringlichsten Komponenten ab dem Jahr 2023 zur Umsetzung gebracht werden. Das Referat für Bildung und Sport hält das Vorhaben für dringlich und pädagogisch notwendig. Zum einen besteht durch die Gültigkeit der Istanbul-Konvention sowie durch den Beschluss des Münchner Stadtrats vom 17.03.2022 (2. Aktionsplan²⁵ Nr. 20-26 / V 05464) eine Verpflichtung Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen. Zum anderen ist es auf Grund der geschilderten negativen Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig, dieser frühzeitig mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

²⁵ Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern. 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München, Schwerpunkt: Geschlechtsspezifische Gewalt, 2022-2024. Verfügbar unter https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:0d2c8af1-febf-4378-bcb3-8e6c9b65a1ee/GSt_Europaeische%20Charta_2Aktionsplan.pdf

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
0,17 VZÄ bei A-3	2.8	3	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	19300199	601101 602000
1,92 VZÄ bei PI-ZKB	2.1 bis 2.6	4	2955.410.0000.2 2955.414.000.4	19031053 19031054	601101 602000

5.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.2 und 4.4 dargestellten Arbeitsplatz-, und weiteren Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Zusatzqualifikationen/Selbstbehauptung	2.1	6	2955.560.0000.4	19031053	633200
Prävention bzw. Intervention Gewalt/Schutzkonzept	2.2, 2.3, 2.5, 2.6	6	2955.560.0000.4	19031054	633200
Sachkosten für z.B. Ersteinrichtung Arbeitsplatz PI-ZKB	2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6	5	2955.520.0000.8	19031053 19031054	673105
Sachkosten für z.B. Ift. Arbeitsplatzkosten PI-ZKB	2.1, 2.2., 2.3, 2.4, 2.5, 2.6	5	2955.650.0000.3	19031053 19031054	670100

6. Abstimmung

Das POR hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten. Die Stellungnahme ist als Anlage 7 beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten. Die Stellungnahme ist als Anlage 8 beigefügt.

Der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten und zeichnen die Beschlussvorlage mit. Die Stellungnahme ist als Anlage 9 beigefügt. Das Referat für Bildung und Sport greift die geäußerten Anliegen gerne im weiteren Austausch mit dem Behindertenbeirat, hier dem Facharbeitskreis Schule, auf. Das RBS wird hierzu zeitnah auf den Behindertenbeirat zukommen.

Die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* (KGL) hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten und stimmt dieser ohne Einwände zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 10 beigefügt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen (GSt) hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmt dieser ohne Einwände zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 11 beigefügt.

Die Zentrale Beschwerdestelle nach dem AGG, für sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt und Mobbing (ZAGG) hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten und stimmt dieser ohne Einwände zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 12 beigefügt.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat*innen, Frau Stadträtin Anja Berger, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt und Frau Stadträtin Nimet Gökmenoğlu, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat begrüßt und unterstützt die dargestellten Maßnahmen im Referat für Bildung und Sport zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ausstehenden Bedarfe erneut für den Eckdatenbeschluss anzumelden und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,17 VZÄ (4 LWSt.) im Bereich Lehrdienst Realschulen zum 01.09.2023 und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 5.666 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 16.998 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 5.347 € (40% des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 1,92 VZÄ (1,0 VZÄ pädagogische Sachbearbeitung, 0,5 VZÄ SB Fortbildung, jeweils 0,21 VZÄ für Schulpsychologie bzw. Sozialpädagogik) im Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement zum 01.01.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 159.649 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 49.753 € (40% des JMB).

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 3.840 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.536 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Sachkosten für Zusatzqualifikationen/Selbstbehauptungskurse und Prävention bzw. Intervention Gewalt/Schutzkonzepte in Höhe von 123.353 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Realschulen und Schulen besonderer Art erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 16.998 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 5.666 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 16.998 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich einmalig in 2023 um bis zu 288.378 € und dauerhaft ab 2024 um bis zu 284.538 €, davon sind einmalig in 2023 bis zu 288.378 € und dauerhaft ab 2024 bis zu 284.538 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04715 vom 29.11.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06125 vom 28.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06886 vom 02.03.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02140 vom 22.11.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03242 vom 07.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
15. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03319 vom 16.11.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
16. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - PI-ZKB

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS - A
An RBS - B
An RBS - GL
An das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen, GSt
An das Direktorium - Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, KGL
An POR - 4/ 42 Zentrale Beschwerdestelle nach dem AGG, für sexuelle Belästigung, häusliche Gewalt und Mobbing, ZAGG
an den Behindertenbeauftragten der LHM, S-I-BI/E
an den Behindertenbeirat der LHM
z. K.

Am